Bilder: Sascha Schürmann, Peter Gottschalk (ddp)

„Neue“ Winterreifenpflicht

Guten Rutsch

Alter Wein in neuen Schläuchen – auch in der seit 4. Dezember gültigen neuen StVO-Verordnung gilt eine „situative Winterreifenpflicht“. Trotzdem hat die Regelung viel Pulverschnee aufgewirbelt.

Ja, ist denn heute schon Winterreifenpflicht?“ Diese Frage wurde in den Tagen nach dem 26. November, als der Bundesrat die Änderung des §2, Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung StVO beschloss, fälschlicherweise häufig bejaht. Doch erst eine Woche später wurde der neue Verordnungstext im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so dass er am 4. Dezember in Kraft trat. Konfusion herrschte nicht nur bei dieser Frage. Letztlich gilt aber: Gleicher Inhalt, andere Verpackung, denn „wirklich neu ist die situative Winterreifenpflicht eigentlich gar nicht“, wie der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk (BRV) anmerkte. Trotzdem brannten den Mitgliedern einige Fragen unter den Nägeln, z.B. wie Winterreifen nun eigentlich definiert werden. Bis diese Frage gesamteuropäisch gelöst ist, gilt wie in einigen anderen Ländern auch, dass gemäß europäischem Typengenehmigungsverfahren (nach ECE-R 30, 54, 75, 108 und 109), sowie nach EU-Richtlinie 92/23 Winterpneus ein „M+S“-Symbol (oder „M.S.“ oder „M&S“) haben müssen, und zwar mindestens auf der äußeren Reifenseitenwand. Das gilt auch für so gekennzeichnete Allwetter- bzw. Ganzjahresreifen.

Händler gefordert

Nun ist bekannt, dass von einer ganzen Reihe von Reifenherstellern auch Pkw-Reifen, Off-Road- und SUV-Reifen insbesondere für den US-amerikanischen Markt hergestellt werden, bei denen fast alle Profilausführungen – also auch Sommerreifen und Geländereifen – grundsätzlich mit „M+S“ gekennzeichnet werden. In den USA ist daher gesetzlich geregelt, dass reine Winterreifen neben der M+S-Kennzeichnung das sogenannte Schneeflocken- bzw. Eiskristall-Symbol tragen müssen. Dies gilt nicht für Deutschland! Vielmehr wird vom Reifenhersteller bzw. dem Reifenhändler erwartet, dass er den Verbraucher beim Kauf eines M+S-Reifens fachgerecht, unmissverständlich und im Zweifelsfalle auch nachweisbar darüber berät, ob der Pneu für winterliche Straßenverhältnisse geeignet ist.

Keine Pflicht für Anhänger

Grundsätzlich steht der Fachbetrieb, der die Reifen montiert, nach BRV-Meinung also in der Sachmängelhaftung, d.h. er muss wissen, ob es sich bei dem verkauften Produkt evtl. nur um einen Sommer- oder Geländereifen mit M+S-Kennzeichnung handelt. Wenn dem so ist, muss dies auf dem Lieferschein, der Rechnung und sonstigen Verkaufsdokumenten dokumentiert werden. Grundsätzlich soll die Winterreifenpflicht für alle Kraftfahrzeuge (auch ausländische!) gelten, doch gibt es bereits Streit, ob sie wirklich auch für Motorräder gilt (vgl. www.autoservicepraxis.de/wintermotorrad). Fest steht, dass Anhänger (einschl. Wohnanhänger) nicht inkludiert sind. Auch wenn die Gewerkschaft der Polizei schon angedeutet hat, dass sie mangels Personal wohl nur äußerst selten das maximal fällige Bußgeld von 80 Euro für einen Verstoß aussprechen wird: Überführungsfahrten eines sommerbereiften Fahrzeugs sollten nur auf dem Anhänger durchgeführt werden, Probefahrten des Kunden nur auf Wintersocken! Llkw (einschl. Wohnmobile), Lkw und Busse (EG-Fahrzeugklassen M2, M3, N2 und N3) müssen nur auf den Antriebsachsen mit M+S-Reifen ausgestattet sein. Kritiker bemängelten insbesondere diese aus deren Sicht zu lasche Regelung hinsichtlich der Nutzfahrzeuge. Der Sprecher des Auto Club Europa (ACE), Rainer Hillgärtner, wünschte der neuen Winterreifenregelung einen „guten Rutsch“, denn Lkw seien in aller Regel heute schon mit

Straßenverkehrsordnung

Alt und neu

Zum Vergleich – so sah der alte, vom Oberlandesgericht Oldenburg (vgl. „Räder & Reifen“ in asp 11/2010, S. 12) als zu unbestimmt bemängelte §2, Abs. 3a der StVO aus:
Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern fährt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

Seit 4. Dezember 2010 gilt nun folgender, schwer verständliche Text:
Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.

Ganzjahresreifen bzw. Allwetterreifen mit M+S-Symbol unterwegs. Weiterhin sei also mit steckengebliebenen Fahrzeugen auf schneeglatten Steigungen zu rechnen. Auch an der jetzigen Ausformulierung des §2, Abs. 3a StVO (vgl. Kasten links) ließ Hillgärtner kein gutes Haar: „Autobesitzer können diesen Behördenkauderwelsch nicht verstehen. Diese Vorschrift ist von Juristen für Juristen gemacht, nicht aber für Bürgerinnen und Bürger.“ Der ACE schlug deshalb vor, dass der Bundesverkehrsminister eine Art „Positivliste“ veröffentlicht, in der alle Reifen-Fabrikate aufgeführt werden, die die erforderlichen Sicherheitsanforderungen an Winterreifen erfüllen. Doch diesen Schuh will sich Peter Ramsauer mit Sicherheit nicht anziehen, zumal auch er wohl um die Sachmängelhaftung der Reifenhersteller und -händler weiß und so noch einen „Schwarzen Peter“ im Ärmel hat. *Niko Ganzer*

Ausverkauft: Viele Reifenhändler konnten ihren Kunden nur noch ein eingeschränktes oder gar kein Angebot mehr machen